

1. Exportkontrolltag am 28. Februar und 1. März 2007 in Münster - Ein Tagungsbericht -

Von *Ulrich Jan Schröder*, Münster¹

Freiheit und Sicherheit stehen sich auf vielen Feldern gegenüber. Die Aufgabe der staatlichen Exportkontrolle ist es, das Spannungsfeld zwischen Wettbewerb und Sicherheit bei der Ausfuhr von Dual use- sowie Rüstungsgütern zu ordnen. Der erste Exportkontrolltag, der am 28. Februar und 1. März 2007 im Schloss zu Münster stattfand, gab über 200 Teilnehmern aus den Bereichen von Unternehmen, Verbänden, Verwaltung und Wissenschaft die Gelegenheit, neue Entwicklungen im Exportkontrollrecht zu diskutieren. Das Symposium wurde vom Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V., das am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster ansässig ist, in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) veranstaltet. Dr. *Bernhard Heitzer*, zu dieser Zeit Präsident des BAFA, nunmehr Präsident des Bundeskartellamtes, warb in seiner Ansprache für ein breiteres Interesse an der Exportkontrolle. Staatliche Aufsicht alleine komme nicht an ihr Ziel, vielmehr bedürfe es ganz wesentlich der innerbetrieblichen Exportkontrolle (Compliance). Das Vertrauen zwischen Staat und Unternehmen muss aber auch in den zwischenstaatlichen Bereich verlängert werden. Gerade in der Kooperation der Europäischen Union mit der Russischen Föderation zeigt sich, wie Informationsaustausch und gegenseitige Hilfe zur Vertrauensbildung beitragen können. So lagen denn die Schwerpunkte der Tagung bei der von der Europäischen Kommission vorgeschlagenen Novellierung der Dual use-Güter-Verordnung sowie bei den in zwei Arbeitskreisen diskutierten Themenkomplexen „Russland“ und „Compliance“.

I. Europäische Union: Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik

Dr. *Andreas Strub* (Brüssel), Vertreter der persönlichen Beauftragten (Annalisa Gianella) für die Nichtverbreitung von Massenvernichtungswaffen des Hohen Vertreters der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik, skizzierte die Strategie der Europäischen Union im Kampf gegen die Proliferation. Im Juni 2003 hatte der Europäische Rat auf seiner Tagung in Thessaloniki einen Aktionsplan verabschiedet. Im April 2004 wurde vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen die Resolution Nr. 1540 beschlossen, die die Mitgliedstaaten auf den Auf- und Ausbau von Systemen der Exportkontrolle verpflichtet. Die Eckpfeiler der Strategie der Europäischen Union werden gebildet durch die Unterstützung multi- und bilateraler Abkommen, die Prävention durch staatliche Stellen, aber auch Unternehmen sowie das Angebot der Kooperation mit Drittstaaten. In diesem Rahmen unterstützt die Europäische Union unter anderem die Internationale Atomenergieorganisation (IAEA), die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (OPCW), welche die Einhaltung und Umsetzung der im Jahr 1997 in Kraft getretenen Chemiewaffenkonvention überwacht, sowie die Vorbereitende Kommission der Organisation des (noch nicht in Kraft getretenen) Vertrages über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO Preparatory Commission). Der Vortrag *Strubs* verdeutlichte, dass nur im möglichst breiten internationalen Zusammenwirken eine effektive Politik der Nichtverbreitung realisiert werden kann.

¹ Der Verfasser ist Akademischer Rat am Institut für öffentliches Wirtschaftsrecht der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster und Geschäftsführer des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V.

II. Europäische Gemeinschaft: Die Dual use-Güter-Verordnung

Françoise Herbouiller (Brüssel), Europäische Kommission, führte das Auditorium in den Vorschlag der Kommission zur Novellierung der Dual use-Güter-Verordnung (VO Nr. 1334/2000) ein.² Ziele der Neuregelungen seien die Verbesserung der Sicherheitslage, die Schaffung wirtschaftsfreundlicherer rechtlicher Rahmenbedingungen sowie eine Förderung der Koordinierung von Ausfuhrkontrollen auf internationaler Ebene. Dem Ziel erhöhter Sicherheit soll die vorgesehene Kontrolle von Vermittlungstätigkeiten im Zusammenhang mit Gütern oder Technologien dienen, die in einem Programm für Massenvernichtungswaffen eingesetzt werden können. Die Mitgliedstaaten werden ferner aufgefordert, strafrechtliche Sanktionen für schwerwiegende Verstöße gegen Vorschriften der Ausfuhrkontrolle zu verhängen (vgl. Art. 21 S. 4 des Vorschlags). Die Novellierung zielt auf einen verbesserten Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie eine intensivere Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten bezüglich nationaler Kontrollen bei nicht gelisteten Gütern. Zur Förderung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit soll die gegenwärtige Vorabgenehmigungspflicht für die innergemeinschaftliche Verbringung bestimmter Güter, die in Anhang IV der Verordnung aufgeführt sind, durch eine Ankündigungspflicht ersetzt werden (vgl. Art. 25 Abs. 1 des Kommissionsvorschlags). Einzelne Verordnungsbestimmungen sollen konkretisiert werden (etwa im Zusammenhang mit der nicht gegenständlichen Weitergabe von Technologien einschließlich der Bereitstellung technischer Unterstützung, vgl. die von der Kommission vorgeschlagene Legaldefinition von Ausfuhr in Art. 2 lit. b Nr. 3 des Entwurfs), um einer unterschiedlichen Anwendung in den Mitgliedstaaten entgegenzuwirken. Die Inanspruchnahme von Globalgenehmigungen soll bei verstärkten unternehmensinternen Kontrollen gefördert werden. Ebenso soll der Rückgriff auf gemeinschaftliche und nationale Allgemeine Genehmigungen verstärkt werden. Um die Aktualisierung der Verordnungsannexe, der Listen der kontrollpflichtigen Güter, zu beschleunigen, schlägt die Kommission zudem die Einrichtung eines Regulierungsausschusses vor (Art. 19 des Vorschlags), in dem Vertreter der Mitgliedstaaten Stellung nehmen und aufgrund dessen befürwortender Stellungnahme die Kommission die Änderungen vornehmen könnte (Art. 11 des Vorschlags). Bislang beschließt der Rat auf der Grundlage eines Vorschlags der Kommission.

Mit der Novellierung der Dual use-Verordnung aus deutscher Sicht befasste sich *Valérie Hermesmeier* vom BAFA. Sie stellte fest, dass das angestrebte Ziel der Transparenz nicht stets erreicht werde. So sollen nach Maßgabe des Vorschlags der Kommission Durchfuhr (Transit) und Vermittlung (Brokering) in einer einzigen Vorschrift (Art. 3) geregelt werden, obwohl eine deutlichere Trennung der Regelungsgegenstände angezeigt sei. Eine uneinheitliche Terminologie in einzelnen Vorschriften des Entwurfs belege, dass der Vorschlag nicht aus einer Feder stamme. Der Wortlaut und Zusammenhang mancher Vorschriften sei klärungsbedürftig. So ermöglicht Art. 3 Abs. 4 der Entwurfsfassung die Beschlagnahme von Gütern im Falle eines begründeten Verdachts, dass diese Güter unter Verstoß gegen einschlägige internationale Verträge und Verpflichtungen für die unerlaubte Verbreitung oder für Anschläge gegen die internationale Sicherheit bestimmt sind oder bestimmt sein könnten. Dieser Befugnis fehlt nach Ansicht von *Hermesmeier* die entsprechende Verbotsnorm. Auch sei die Rechtsfolge der Beschlagnahme zu offen formuliert. Unklar sei, ob die Freigabe möglich ist, eine Rücksendung in Betracht kommt, die beschlagnahmten Gegenstände der Staatskasse anheimfallen und ob Schadensersatzansprüche möglich sein sollen. Eine weitere Inkonsistenz sah die

² Vorschlag für eine Verordnung des Rates über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, KOM (2006) 828 endgültig, vom 18. Dezember 2006.

Referentin in Art. 6 Abs. 1 lit. b des Kommissionsvorschlags, der die Inanspruchnahme der gemeinschaftsrechtlichen Allgemeingenehmigung zum Gegenstand hat. Die bisherige Formulierung „daß diese [sc. Allgemeingenehmigungen] nicht verwendet werden dürfen“ soll geändert werden in „Die Inanspruchnahme wird ... versagt“. Der neue Wortlaut stehe in Widerspruch zu der nachträglichen Registrierung; denn wie, so fragte *Hermesmeier*, solle die Inanspruchnahme versagt werden, wenn der Exporteur sich erst 30 Tage nachher hat registrieren lassen. Die in Art. 16 des Entwurfs vorgesehenen Registrierungspflichten für Exporteure würden zu einem Mehr an Bürokratie führen, beanstandete *Hermesmeier*. Sie forderte die Interessenvertreter der Wirtschaft auf, sich aktiv durch Stellungnahmen am Prozess der Novellierung zu beteiligen.

Dr. *Alexander von Portatius* vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie ordnete die Vorschläge der Europäischen Kommission als Maßnahmen auf dem Weg zu einem einheitlichen europäischen Rüstungsmarkt ein. Rüstungsgüter seien allerdings keine Bananen. *Von Portatius* äußerte seine Skepsis wegen einer Überdehnung des Binnenmarktkonzeptes zu Lasten der Sicherheit. Der behördliche Alltag vor der Novellierung bietet ein beeindruckendes Bild. Die Zahl der beim BAFA gestellten Anträge auf Genehmigung nähmen zu und liege bei rund 30.000 pro Jahr, indes die Zahl des zur Verfügung stehenden Personals abnehme. Im Jahre 2006 habe die Bearbeitung eines Antrages durchschnittlich 24 Tage gedauert. Die Koalitionsvereinbarung sehe eine Entbürokratisierung bei Berücksichtigung der eingegangenen Verpflichtungen vor. Zum 30. April 2007 laufen die nationalen Allgemeinen Genehmigungen aus. Allgemeine Genehmigungen werden zur Vereinfachung bestimmter genehmigungspflichtiger Ausfuhrvorgänge pauschal erteilt und machen eine Einzelfallgenehmigung entbehrlich.

III. Russische Föderation: Nationale Exportkontrolle und internationale Kooperation

Von Portatius wies auf das Wassenaar-Abkommen über die Exportkontrolle für konventionelle Waffen und Dual use-Güter und -Technologien hin, das im Mai 1996 von 33 Gründungsmitgliedern unterzeichnet wurde und an die Stelle des aufgelösten Coordinating Committee on Multilateral Export Control (CoCom) trat. Schwierigkeiten auf der internationalen Ebene illustrierte der Referent am Beispiel eines in die im Rahmen des Wassenaar-Abkommens laufenden Gespräche eingebrachten Arbeitspapiers seines Ministeriums, dessen Vorschläge bei der russischen Delegation in Bezug auf Rüstungsgüter auf Bedenken gestoßen seien. In der Russischen Föderation müsse, so *von Portatius*, der Präsident über Rüstungsgüter entscheiden, so dass Russland hier „Government to Government“-Agreements bevorzuge.

Das russische System der Exportkontrolle schilderte *Sergey Yakimov*, der Leiter des Föderalen Dienstes Russlands für technische und Exportkontrolle (FSSTEC). Nach dem Ende des Konflikts der beiden Blöcke gefährdeten Proliferation und internationaler Terrorismus den Frieden in der Welt. Mit Nordkorea könne eines der ärmsten Länder der Welt Massenvernichtungswaffen herstellen. Um eine Proliferation an nicht-staatliche Akteure zu verhindern, habe die Russische Föderation die Resolution Nr. 1540 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen mit initiiert. Der Zerfall der Sowjetunion habe Russland gezwungen, sehr schnell ein System der Exportkontrolle zu errichten. Im Jahr 1992 verabschiedete der damalige Präsident Jelzin einen Erlass, der die Einrichtung eines solchen Systems verordnete. Das gegenwärtige Exportkontrollsystem beruht auf einem föderalen Gesetz aus dem Jahr 1999. Gemäß dessen Art. 6 werden die Listen der zu kontrollierenden Waren und Technologien von der russischen Föderalen Regierung in Zusammenarbeit mit der Föderalen Versammlung (Föderationsrat und Duma) und mit

wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren Verbänden ausgearbeitet und vom Präsidenten genehmigt. Seither wurden sechs Listen erlassen, deren letzte aus dem Jahr 2004 stammt und sich auf Dual use-Güter bezieht. Es besteht das Bestreben, die Listen mit den europäischen Verzeichnissen zu harmonisieren. Die Exporteure erhalten individuelle oder Generallizenzen. Letztere können laut *Yakimov* mit den europäischen Globallizenzen verglichen werden; sie würden durch Regierungsentscheidung ausschließlich an juristische Personen vergeben, die in ihrem Unternehmen ein Exportkontrollprogramm installiert haben und staatlich akkreditiert sind. Der Endnutzer müsse vor der Zuteilungsentscheidung benannt werden. Es könne verlangt werden, dass die Nutzung der Waren vor Ort überprüft werden darf und der Erhalt der Waren dem Lieferanten vom Endnutzer quittiert wird. Die Russische Föderation strebe eine euro-asiatische Zusammenarbeit an. Dazu gehörten Vereinbarungen unter anderem mit Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion. Es solle grundsätzlich kein selektiver Ansatz gegenüber einzelnen dieser Staaten gewählt werden. Letztlich ziele die Zusammenarbeit auf einen einheitlichen Zoll- und Wirtschaftsraum. Auch befürworte Russland der Beteiligung an der freiwilligen Selbstkontrolle der Australischen Gruppe.

Hans Van Vliet (Moskau) von der Europäischen Kommission stellte die Kooperation mit der Russischen Föderation aus der Sicht der Europäischen Union dar. Am Anfang stand das Programm Technical Aid to the Commonwealth of Independent States (TACIS). Das 1991 aufgelegte Hilfsprogramm bezog sich auf Länder Osteuropas und Zentralasiens. Ein entsprechendes Finanzierungsinstrument zum Aufbau und zur Unterstützung nachbarschaftlicher Strukturen wurde unter dem Namen MEDA (Mesures d'accompagnement financières et techniques à la réforme des structures économiques et sociales dans le cadre du partenariat euro-méditerranéen) auch für die Mittelmeerstaaten eingerichtet. Die Außenhilfen MEDA sowie für Russland das Programm TACIS werden nunmehr durch das Europäische Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI) ersetzt, das im Oktober 2006 durch die EG-Verordnung Nr. 1638 errichtet wurde. Die Verordnung gilt vom 1. Januar 2007 bis zum 31. Dezember 2013. Die Europäische Nachbarschaftspolitik dient der Förderung der Zusammenarbeit und der weiteren wirtschaftlichen Annäherung der Europäischen Union und ihrer Nachbarstaaten. Im Verhältnis der Europäischen Union zur Russischen Föderation kann sie zu einer Konkretisierung der auf dem Gipfeltreffen in Moskau am 10. Mai 2005 verabschiedeten Wegekarten (Road Maps) über die vier gemeinsamen Räume (des Raums der Wirtschaft; des Raums der Sicherheit, der Freiheit und des Rechts; des Raums der äußeren Sicherheit; des Raums der Forschung und Bildung, einschließlich der Kultur) verhelfen.

Das BAFA unterstützt im Auftrag der Europäischen Kommission Drittstaaten beim Auf- und Ausbau von Exportkontrollsystemen. Den Auftakt dieser so genannten Outreach-Aktivitäten bildet das in Zusammenarbeit mit fünf Partnerstaaten durchgeführte EU-Pilot-Projekt 05. Die Europäische Union vermittelt in dessen Rahmen Albanien, Bosnien-Herzegowina, China, Kroatien, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Ukraine und den Vereinigten Arabischen Emiraten die in den Mitgliedstaaten vorhandenen Kenntnisse und Möglichkeiten einer wirksamen Exportkontrolle. Ende des Jahres 2005 wurde zwischen der Russischen Föderation und der Europäischen Union ein Vertrag unterzeichnet, der das Kooperationsprojekt „Export control of dual use items“ festlegt. Das Projekt ist in das Abkommen über Partnerschaft und Zusammenarbeit (APZ) eingebettet, das von 1994 bis 2007 gilt und nun verlängert wird. Wiederum ist das BAFA von der Europäischen Union mit der Durchführung des Projektes beauftragt. *Irina Albrecht* vom Moskauer Büro des BAFA unterstrich die besondere Bedeutung persönlicher Präsenz im Land des Kooperationspartners. Direkte Kontakte auf gleicher Augenhöhe sowie das Verständnis

für das andersartige System des Gegenüber seien unerlässliche Voraussetzungen, gegenseitiges Vertrauen aufzubauen. Das Projekt zielt auf die Harmonisierung der Exportkontrollsysteme für Dual use-Güter. Dies betrifft die gesetzlichen Grundlagen, Genehmigungs- und Zollverfahren, Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht. Einem ersten Seminar im Juli 2006 folgten „study visits“ hochrangiger Vertreter der russischen Regierung, des FSTEC, von der Föderalen Agentur für Atomenergie (Rosatom), der russischen Raumfahrtbehörde Roskosmos, dem Zoll und dem Federal Service for Financial Monitoring zu den für Exportkontrolle zuständigen Behörden in Frankreich, Österreich, Schweden und Deutschland. Dabei wurde auch die Zollabfertigung in diesen vier Ländern vorgestellt. Für die Jahre 2007 und 2008 soll im Rahmen des Kooperationsprojekts ein europäisch-russischer Vergleich des Rechts der Dual use-Güter (Legal Review) angestellt werden.

Olaf Simonsen, Vizepräsident des BAFA, beleuchtete Chancen und Grenzen von Outreach-Aktivitäten. Diese haben ihren Ursprung in der Resolution Nr. 1540/2004 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, vermittels derer allen Ländern jegliche Unterstützung nicht-staatlicher Akteure bei allen Aktionen im Zusammenhang mit Massenvernichtungswaffen untersagt wurde. Die Länder wurden durch die Resolution zu effektiven Kontrollmaßnahmen sowie zur gegenseitigen Gewährung von Hilfe verpflichtet. Die Verpflichtungen wurden durch die Resolution unter Kapitel VII der UN-Charta gestellt. Dies habe zur Folge, dass ein Land, das kein effektives System der Exportkontrolle einführt, als Gefahr gelte. Die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen könnten mit Embargos und militärischen Maßnahmen reagieren. Man könne durchaus von einem Quantensprung sprechen, der in seiner Tragweite noch gar nicht richtig erkannt worden sei.

Die Qualität der Exportkontrolle diene auch der Wirtschaft, da gute Exportkontrolle Vertrauen schaffe. Der Erfüllungsgrad solcher Verpflichtungen bilde zudem ein wichtiges Kriterium bei der Entscheidung über die Aufnahme von Beitrittskandidaten in die Europäische Union. Die Outreach-Programme kämen an Grenzen ihrer Wirksamkeit in zerfallenden Staaten, bei heimlichen Waffenprogrammen, im Falle von interkulturellen Verständnisschwierigkeiten oder, wenn unklare Maßstäbe gesetzt werden. *Simonsen* betonte, dass die Russische Föderation ein völlig undefiniertes System der Exportkontrolle habe. Die Annäherung an die in der Europäischen Union vorherrschenden Standards mache es für Russland allerdings leichter, mit Europa, dem wichtigsten Handelspartner, umzugehen.

Manfred Repp, BAFA, ergänzte die Referate zur russisch-europäischen Kooperation um einen Blick auf das Antragsverfahren bei Ausfuhren nach Russland. Nach dem Muster des Gefahren- und Sicherheitslageansatzes entscheide das BAFA in der Regel autonom über die Anträge auf Ausfuhrgenehmigung. Wenn keine konkrete Gefahr erkennbar ist, entscheide der Sacharbeiter, im Falle eines Non Liqueur befinde die Leitung des BAFA als Kollegialgremium über den Antrag. Bei Vorliegen einer Gefahr werde der Antrag dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorgelegt. Keine Entscheidungsautonomie habe die Behörde bei der Ausfuhr in Länder mit erkannten Proliferationsprogrammen sowie bei anderen Ländern, wenn es sich um Schlüsseltechnologien handele oder konkrete Hinweise auf eine Gefahr vorlägen.

Prof. Dr. *Hans-Michael Wolfgang* (Münster), Zentrum für Außenwirtschaftsrecht e. V., befasste sich in seinem Vortrag mit dem Verkauf von Beteiligungen an deutschen Rüstungsunternehmen an deutsche und ausländische Kapitalgeber. § 7 Abs. 1 Nr. 1 Außenwirtschaftsgesetz (AWG) sieht vor, dass Rechtsgeschäfte und Handlungen im Außenwirtschaftsverkehr beschränkt werden können, um die wesentlichen

Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland zu gewährleisten. Vor der Novellierung im Jahr 2004 waren Beschränkungen zur „Sicherheit“ der Bundesrepublik Deutschland möglich. Dies habe die Fälle von Krieg, Bürgerkrieg und Terrorangriffen umfasst. Nunmehr würden, wie *Wolfgang* hervorhob, sicherheitspolitische Interessen und die militärische Versorgungssicherheit Deutschlands einbezogen. Folge man dem Weißbuch des Bundesverteidigungsministeriums, gehöre nicht nur die Kriegsprävention hierher, sondern es könnte ebenso die Prävention regionaler Krisen in der Welt unter die Norm fallen. Mit der bundespolitisch artikulierten Zielsetzung, einen freien und ungehinderten Welthandel als Grundlage unseres nationalen Wohlstands zu fördern,³ eröffne sich eine neue Dimension. § 7 Abs. 2 Nr. 5 AWG ermächtigt den Verordnungsgeber zur Beschränkung des ganzen oder anteiligen Erwerbs von Unternehmen, die Kriegswaffen gemäß der Kriegswaffenliste oder andere Rüstungsgüter herstellen oder entwickeln oder Kryptosysteme herstellen. Ausreichend sei, so *Wolfgang*, dass das Unternehmen diese Güter unter anderen entwickelt. Der Verordnungsgeber hat durch § 52 Außenwirtschaftsverordnung (AWV) von der Ermächtigung Gebrauch gemacht. Dessen erster Absatz sieht eine Meldepflicht des Erwerbers vor; auf der Grundlage von Absatz 2 kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie den Erwerb untersagen, soweit dies erforderlich ist, um wesentliche Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik zu gewährleisten. Wird die Meldepflicht nicht beachtet, so ist das Geschäft gemäß § 31 Abs. 2 AWG schwebend unwirksam. *Wolfgang* prüfte und bejahte die Vereinbarkeit von § 52 AWV mit Europäischem Gemeinschaftsrecht (Art. 296 Abs. 1 lit. b EGV sowie den Grundfreiheiten). Bei der Prüfung am Maßstab des Grundgesetzes kam der Referent zu einer differenzierten Lösung: Die Untersagungsbefugnis des § 52 Abs. 2 AWV sei in der Regel keine verfassungswidrige Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentumsgrundrechts des Veräußerers, wenn die Veräußerung an ein das Höchstgebot abgebendes ausländisches Unternehmen untersagt werde, aber weiterhin inländische Kaufinteressenten existierten. Sie sei eine unangemessene Inhalts- und Schrankenbestimmung, wenn die Veräußerung an ein ausländisches Unternehmen verboten wird und dem Unternehmen die Insolvenz droht, da sich kein anderer inländischer Erwerber findet. Für solche Fälle bedarf es nach *Wolfgang* einer Ausgleichsregelung in der AWV, um die Verfassungsmäßigkeit der Untersagung sicherzustellen.

IV. Innerbetriebliche Exportkontrolle

Kai Kießler, BAFA, gab in seinem Vortrag Best practice-Empfehlungen zur innerbetrieblichen Exportkontrolle. Dem so genannten Ausführverantwortlichen im Unternehmen, der aufgrund der Grundsätze der Bundesregierung zur Prüfung der Zuverlässigkeit von Exporteuren von Kriegswaffen und rüstungsrelevanten Gütern zu bestellen und dem BAFA zu benennen ist, obliegt die Verpflichtung zur sorgfältigen und sachgerechten Organisation, Auswahl und Weiterbildung des Personals, soweit Belange des Exports betroffen sind. Vor der Antragstellung ist die Klassifizierung der Güter zu besorgen. Zu den Aufgaben der betriebsinternen Exportkontrolle gehöre es auch, Exporte gegebenenfalls aufhalten zu können.

Im Anschluss schilderte *Hans-Georg Moritz*, der mit der Zentralen Exportkontrolle der Infineon Technologies AG befasst ist, die Praxissicht der innerbetrieblichen Exportkontrolle. Sie beginne beim Einkauf und ende beim Versand. *Moritz* stellte zehn Gebote für ein Internes Kontrollprogramm der Exportkontrolle auf, die von Schulungen, Audits, Rundschreiben und Arbeitsanweisungen über ein Kompetenzzentrum für US-

³ Vgl. das Weißbuch 2006 des Bundesministeriums der Verteidigung zur Sicherheitspolitik Deutschlands und zur Zukunft der Bundeswehr.

amerikanisches Recht bis zur Einbindung verbundener Unternehmen und externer Partner reichen.

Die strafrechtlichen Risiken, die sich aus dem 12. AWG-Änderungsgesetz vom April 2006 (BGBl. I, S. 574 ff.) ergeben, zeigte Staatsanwalt *Stephan Morweiser* (Karlsruhe), Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, auf. Die Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes für die Verfolgung besonders schwerwiegender Exportkontrollverstöße nach dem AWG und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) folgt aus § 120 Abs. 2 GVG. Materiell-rechtlich wurden im Zuge der Novellierung der Grundtatbestand des § 34 Abs. 1 AWG sowie der Anwendungsbereich des § 34 Abs. 2 AWG erweitert. Der Embargotatbestand des § 34 Abs. 4 AWG wurde modifiziert, um EU-autonome Embargos gleichzubehandeln. Für den weder besonders noch minder schweren Embargoverstoß wurde der Strafrahmen in § 34 Abs. 4 AWG von nicht unter zwei Jahren Freiheitsstrafe auf sechs Monate bis zu fünf Jahren reduziert. Abschließend wies *Morweiser* darauf hin, dass die Existenz eines Ausführverantwortlichen oder eine unternehmensinterne Delegation nicht vor Strafverfolgung schützen. Auch sei die strafrechtliche Verantwortlichkeit nicht auf den formellen Ausführer beschränkt. Als Folge der Vermögensabschöpfung nach § 73 Abs. 1 S. 1 StGB (Anordnung des Verfalls), die sich gemäß § 73 a StGB auch auf den Wertersatz erstreckt, könne dem betroffenen Unternehmen sogar die Insolvenz drohen.

Stefan Woll vom Zollkriminalamt stellte das IT-Projekt der ATLAS-Ausfuhr dar. Das IT-Verfahren ATLAS (Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungs-System) hat die deutsche Zollverwaltung bundesweit auf der Grundlage von Art. 61 Zollkodex (ZK)⁴ und von Art. 4 lit. a und b, Art. 183, Art. 222 bis 224 Zollkodex-Durchführungsverordnung (ZK-DVO)⁵ eingeführt, um den kommerziellen Warenverkehr mit Drittländern automatisiert abwickeln zu können. Mit Wirkung vom 1. Juli 2009 wird durch eine Änderung der ZK-DVO die Abgabe elektronischer Anmeldungen obligatorisch. *Woll* verwies auf die Erleichterungen für die praktische Handhabung des Antragsverfahrens und des Risikomanagements, die sich bereits jetzt mit der Einführung des Status des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten (Authorized Economic Operator) durch die Durchführungsverordnung (EG) Nr. 1875/2006 zu der VO (EG) Nr. 648/2005 ergeben haben. Ferner profitiere die Risikoanalyse von den Länderbeobachtungen, bei der Daten zu Waren- und Personenbewegungen gespeichert würden und auch bei strafrechtlichen Ermittlungen herangezogen werden könnten.

V. Schluss

Die Freiheit im sicherheitssensiblen Exportkontrollrecht kommt bisweilen im fein gewobenen Gewand von Allgemeingenehmigungen und Zugelassenem Wirtschaftsbeteiligten daher. Sie kann nur von Dauer sein, wenn die Partner – Unternehmen und staatliche Stellen – füreinander verlässlich sind. In den Referaten und Diskussionen des ersten Exportkontrolltages in Münster zeigte sich, dass in einer komplizierter gewordenen Welt das Vertrauen die Grundlage der Freiheit bildet.⁶

⁴ VO (EWG) Nr. 2913/92.

⁵ VO (EWG) Nr. 2454/93.

⁶ Der nächste Exportkontrolltag wird voraussichtlich am 27. und 28. Februar 2008 in Münster stattfinden. Aktuelle Informationen entnehmen Sie bitte der Internetseite des Zentrums für Außenwirtschaftsrecht e. V. (www.zar-muenster.de).